



Fachabteilung 10A

➔ **Agrarrecht und
ländliche Entwicklung**

Bearbeiter: Ing.Mag.Alois Höcher
Tel.: 0316/8776934
Fax: 0316/8776900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA10A - 78Ke2/2008-13

Graz, am 4. Juni 2008

Ggst.: KERN Franz; Eichfeld 37, 8480 Mureck;
Neubau eines Mastschweinstalles; Kumu-
lierung; UVP-Feststellungsverfahren

Schweinebetrieb KERN

Bezirk Radkersburg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

B e s c h e i d

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinstalles für 960 Mastplätze“ entlang der westlichen Längsseite auf Grundstück Nr. 2196/2, Grundbuch 66237 Eichfeld, im Eigentum von Kern Franz, Eichfeld 37, 8480 Mureck, in Verbindung mit einer Umgestaltung der bestehenden Stallungen für die Haltung von 166 Muttersauen und 740 Mastplätzen sowie Umstellung der Entlüftung der Stallungen auf Unterdruckzwangsentlüftung mit Abluftkaminen nach Stand der Technik **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. 1993/697, in der Fassung BGBl.I 2008/2: § 3a Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und Anhang 1 Ziffer 43 lit. b.

B e g r ü n d u n g

Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 17. März 2006, GZ: 145a-2006, übermittelte die Gemeinde Eichfeld ein Projekt für die Errichtung eines Mastschweinstalles des Projektwerbers Franz Kern, Eichfeld Nr.37, 8480 Mureck, an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, und ersuchte um Überprüfung einer möglichen UVP-Pflicht. Aufgrund des Vorhaltes der Fachabteilung 13A vom 2. August 2006, GZ: FA13A-11.10-128/2006-2, behob die Gemeinde Eichfeld mit Eingabe vom 15. Jänner 2007, GZ: 715-2006, Mängel ihres Anbringens. Aufgrund einer Zuständigkeitskonkurrenz, resultierend aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, ist die Fachabteilung 10A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung seit 14. Mai 2007 zuständig zur Entscheidung des Anbringens.

In der Angelegenheit wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen über die zu erwartende Geruchsmissionssituation eingeholt. Aus dem Gutachten der Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Oktober 2007, GZ: FA17A-51.006-1510/2005-8, ist zu entnehmen, dass der Landwirt Franz Kern, Eichfeld 37, 8480 Mureck, beabsichtigt, einen Schweinemaststall für 1.280 Mastschweine auf dem Grundstück Nr. 2196/2, Grundbuch 66237 Eichfeld, neu zu errichten sowie die Nutzung und Lüftung auf dem am Grundstück Nr. 1591 derselben KG liegenden Stallungen Nr. 1 bis 6 zu ändern.

Das zu prüfende Bauvorhaben soll nicht in einem Wasserschongebiet, jedoch auf einem Grundstück errichtet werden, das im Nahbereich eines Siedlungsgebietes nach dem UVP-G 2000 liegt. Somit hatte der Amtssachverständige zu prüfen, ob anhand der Dimension der beabsichtigten Tierbestandserweiterung, der Lage und des räumlichen Zusammenhangs mit bereits bestehenden Vorhaben des gleichen Typs sich die Auswirkungen durch Anhäufung bzw. Verstärkung in einem Ausmaß kumulieren, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Für das vorliegende Projekt ermittelte der Amtssachverständige eine Geruchszahl von 228,5 und folgerte aus seinen Erhebungen, dass in einem Umkreis von 200 m sich die Belästigungsbereiche schweinehaltender Betriebe großflächig überlagerten. Die Geruchszahl werde sich jedoch nicht erhöhen, da trotz Erhöhung des Tierbestandes die Umstellung von Fensterlüftung auf mechanische Entlüftung und Führung der Abluft über First in den bereits bestehenden Stallungen die Geruchszahl annähernd gleich bleiben werde. Dies wurde damit begründet, dass die mit der Erhöhung des Tierbestandes zunehmenden Emissionen durch diese technische Maßnahme in höhere Regionen verfrachtet und im Zuge der Transmission effizienter verdünnt werden. Der Belästigungsbereich würde sich in Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten praktisch nicht verändern. Auswirkungen auf die bereits derzeit auftretenden Kumulationen mit den Emissionen aus Betrieben gleichen Vorhabens im Nachbarschaftsbereich seien daher in diesem Emissionsbereich nicht zu erwarten.

Der Süden, Südwesten, Südosten und Osten der Baufläche würde künftig von Geruchsimmissionen jedoch stärker betroffen werden, einem Bereich in dem auch ein Wohngebiet der Flächenwidmungskategorie WA liegt. Dieses von den Geruchsimmissionen betroffene Areal liege zusätzlich in der Hauptwindrichtung. Während der in bis zu 29 % der Jahresstunden auftretenden Winde aus Westen (24,8 %) und Nordwesten (4,4 %) sei daher in Teilbereichen des allgemeinen Wohngebietes eine erhebliche Zunahme der Geruchsimmissionskonzentration zu erwarten, die von den Anrainern zunehmend als Belästigung empfunden werde.

Das Gutachten wurde dem Parteiengehör unterzogen und äußerte sich die Umweltsachverständige dahingehend, dass mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des östlich des geplanten Stallgebäudes gelegenen Siedlungsgebietes zu rechnen sei und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen sei.

Die mitwirkende Behörde und Standortgemeinde führten aus, dass sich bei der Berechnung der Geruchszahl nach ihrer Meinung Differenzen ergeben würden, und sie die angeführten Zahlen des „Verfahrens auf neu: 571 Mastschweine und 60 Zuchtsauen“ nicht nachvollziehen

könnten. Ihrer Einschätzung nach ergäbe sich eine Gesamtstückzahl von 2.469 Mastschweinen und 106 Zuchtsauen. Die Erhöhung innerhalb der Fünfjahresfrist betrage 1.280 Mastschweine plus 240 Mastschweine und 66 Zuchtsauen. Laut gemeindeamtlicher Erhebung aus den Bauakten und Plänen würden sich für die Ställe 3 und 4 andere Lüftungsfaktoren ergeben. Für beide Ställe würden Unterdruckzwangsentlüftungen mit Abluftkaminen bestehen, deren Fortluftöffnungen 5,5 m bzw. 6,5 m über Grund und über First liegen würden.

Der Projektbetreiber äußerte sich nach dem Parteiengehör, indem er mit Schreiben vom 9. März 2008 zu ha. GZ: FA10A-78Ke2/2008-11 angab, den Standort des zu errichtenden Stallprojektes Richtung Westen bzw. Nordwesten zu verlegen, um den Abstand zum Wohngebiet zu erhöhen. Der Projektwerber legte dazu einen Lageplan vor, in dem die Situierung entweder auf dem bisher zur Verbauung vorgesehenen Grundstück, jedoch weiter westlich, oder eine Situierung auf dem ihm gehörigen Grundstück Nr. 1592, Grundbuch 66237 Eichfeld, vorschlug. Bereits mit Schreiben vom 29. August 2005, gerichtet an die Gemeinde Eichfeld und dort eingegangen am selben Tag zu GZ: 521/2005, teilte der Projektbetreiber mit, dass er nicht mehr beabsichtige, eine Stallung für 1.280 sondern nur für 960 Mastplätze zu errichten. Nach Fertigstellung des neuen Stalles soll ein Teil der bereits bestehenden Mastplätze für Ferkelaufzucht und als Krankenabteilung umfunktioniert werden.

Über Auftrag prüfte der beigezogene Amtssachverständige die beiden Situierungsvarianten des Vorhabens. Dabei kam er zum Schluss, dass bei einer Situierung auf Grundstück Nr. 1592, Grundbuch 66237 Eichfeld, im erweiterten Belästigungsbereich im nördlich liegenden Dorfgebiet in bis zu 8,4 % der Jahreszeit primär bei vorherrschenden Winden aus Südosten Geruchsimmissionen auftreten könnten, die die derzeit gegebenen Immissionskonzentrationen mehr als geringfügig erhöhten.

Für die im Gutachten als Variante 1 bezeichnete Standortwahl vermochte der beigezogene Amtssachverständige nur geringfügige Auswirkungen auf die derzeit gegebene Immissionssituation im Bereich des nordwestlich liegenden Grundstückes Nr. 1615, Grundbuch 66237 Eichfeld, zu erkennen und seien die Flächen des als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Bereichs zukünftig vom Belästigungsbereich nicht mehr erfasst.

Auch diese Äußerung wurde dem Parteiengehör unterzogen und gab der Projektwerber daraufhin mit am 14. April 2008 eingelangter Eingabe bekannt, die Situierung seines Vorhabens nach der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Variante 1 vorzunehmen.

Die Umweltanwältin äußerte sich dazu dahingehend, dass sie für das gegenständliche Vorhaben nunmehr keine UVP-Pflicht mehr erkennen könne.

Rechtlich Beurteilung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. 1993/697, in der Fassung BGBl.I 2008/2, ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen sind, usw.

Gemäß § 2 Abs. 2 sind mitwirkende Behörden jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder die Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,

2. für die Überwachung der Anlage zuständig sind oder

3. an den jeweiligen Verfahren beteiligt sind.

Nach Abs. 2 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach Abs. 5 ist die Kapazität einer Anlage die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes in Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

Gemäß § 3a Abs. 3 leg.cit. ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführter Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 zu rechnen ist.

Nach Abs. 4 ist § 3 Abs. 7 anzuwenden und hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Ziffer 3 die in § 3 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 angeführten Kriterien, nämlich

1. Merkmal des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen und -belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens, ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderungen der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen. Bei Vorhaben der **Spalte 3 des Anhanges 1** ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Nach § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, gemäß Abs. 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte eine

Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Nach Abs. 7 hat die Genehmigung der Änderung auch das bereits genehmigte Vorhaben so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung der im § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Zum Verfahren bestimmt § 3 Abs. 7, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Gemäß § 42 Abs. 1 leg.cit. ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden.

Dem eingeholten Amtssachverständigengutachten für Luftreinhaltetechnik ist zu entnehmen, dass für jene Anlage, die durch das gegenständliche Projekt eine Kapazitätsausweitung erfahren soll, eine Geruchszahl von 229,5 ermittelt wurde. Sie umfasst Schweinemaststallungen mit 1.189 Mastplätzen und Stallungen für die Haltung von Muttersauen von 106 Stück sowie der dazugehörige Bereich für 280 Ferkel.

Nach der gesetzlichen Vorgabe in Anhang 1 zum UVP-G 2000, Ziffer 43 (Spalte 3), werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert; ab einer Summe von 100 % ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes ist nach § 3a Abs. 5 leg.cit die Summe der Kapazitäten im Gegenstand heranzuziehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsauswei-

tung.

Gemäß Baubescheid der Gemeinde Eichfeld vom 8. Juli 2003, GZ: 514/2003, erhielt der Projektwerber eine Bewilligung für die Errichtung von Stallungen mit 240 Mastplätzen und 66 Plätzen für die Muttersauenhaltung. Nach Anhang 1 zum UVP-G 2000, Ziffer 43, werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert.

Bis vor fünf Jahren verfügte der Projektwerber über einen Gebäudebestand für 949 Mastschweineplätze und 40 Zuchtsauenplätze. Dies entspricht 67,79 % des Schwellenwertes für Mastschweine und 8,89 % des Schwellenwertes für Zuchtsauen, sohin insgesamt 76,68 % des Schwellenwertes.

Die beantragte Änderung des Vorhabens umfasst nach Eingrenzung des Projektes durch den Projektwerber mit Schreiben an die Gemeinde Eichfeld, dort zu GZ: 529/2005, am 29. August 2005, einen Mastschweinestall für 960 Mastplätze und nach dem vom Ziviltechnikerbüro Dr. Putz ZT-KEG im Auftrag des Projektbetreibers erhobenen Tierbestand, dargestellt in der Ausfertigung vom 2. Oktober 2006, GZ: KEG 06505, von bis zum Jahre 2003 gehaltenen 100 Muttersauen und 500 Mastschweinen durch Addition eine Ausweitung der Kapazitäten um 1.200 Mastschweineplätze und 66 Zuchtsauenplätze. Die Ausweitung der Kapazität beträgt daher kumuliert nach der Vorgabe des Anhangs 1 zum UVP-G 2000, Ziffer 43, Spalte 3, 113,71 % des Schwellenwertes und wäre somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn durch die Änderung der schützenswerte Lebensraum - hier: Siedlungsgebiet - wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Dem eingeholten und mit Schreiben vom 11. März 2008, GZ: FA17A51.006-1504/2006-9, geänderten Amtssachverständigengutachten nach Änderung der Situierung des neu zu errichtenden Mastschweinestalles durch den Projektwerber ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der Entfernung des geplanten Gebäudes vom Siedlungsgebiet, wenn überhaupt, nur geringfügige Auswirkungen auf die derzeit gegebene Immissionssituation im Bereich des nordwestlich gelegenen Grundstückes Nr. 1615, Grundbuch 66237 Eichfeld, zu erwarten sind bzw. die Flächen des allgemeinen Wohngebietes zukünftig vom Belästigungsbereich nicht mehr erfasst werden.

Im Wege des Parteiengehörs hat die Umweltanwältin mit Eingabe vom 28. April 2008, GZ: FA13C-UA.20-284/07, mitgeteilt, dass sich der Konsenswerber offenbar dafür entschieden hat, sein Stallgebäude nach Westen zu „verschieben“ und dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes (insbesondere Grundstück Nr. 1615) nicht zu erwarten ist,

und für das gegenständliche Vorhaben nunmehr keine UVP-Pflicht mehr erkannt werden kann.

Somit ist festzustellen, dass mit der Verwirklichung des eingereichten Projektes, abgeändert wie dargestellt, nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das schutzwürdige Siedlungsgebiet im Sinne des Anhanges 2, Kategorie E, UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Die Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan wurde vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit der Einladung verständigt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, hat sich jedoch nicht geäußert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen vier Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10A, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Zur Verfügung stehende E-Mail-Adresse: fa10a@stmk.gv.at, Tele-FAX: 0316/877-6900.

Ergeht an:

1. Herrn Franz KERN, Eichfeld 37, 8480 Mureck, gegen RSb.
2. Frau Umweltsenatsrätin MMag. Ute PÖLLINGER, Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
3. Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, zweifach gegen RSb mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. Gemeinde Eichfeld, Eichfeld 43, 8480 Mureck, gegen RSb, zweifach, unter Rückschluss des Bauaktes mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;

2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per E-Mail uvp@umweltbundesamt.at;
3. das Landesumweltinformationssystem, Landhausgasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Herrn Mag.Pichler-Semmelrock, Fachabteilung 17A, zur Bereitstellung im Internet (franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
4. Fachabteilung 10A, im H a u s e, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;
5. Frau Sabrina PRONEGG, im H a u s e, zur Bereitstellung im Internet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.

(Mag.Beate de Roja)